

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 21.04.2022, Az.: RPT0541-8823-425/8/1, eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Änderungsteilgenehmigung 1 zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden die in Bezug genommener Antragsunterlagen, gebührenrechtliche Angaben und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung an sich war kein BVT-Merkblatt maßgeblich. Das für die Großfeuerungsanlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:
"Beste verfügbare Techniken für die Großfeuerungsanlagen" (07.2017)

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.1, 51), den 21.04.2022

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH
(nicht veröffentlicht)
Magirusstrasse 21
89077 Ulm

Tübingen 21.04.2022

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0541-8823-425/8/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Betrag:

nicht veröffentlicht

 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Blockheizkraftwerks
(BHKW1) und Spitzenlastkessel K4

Ihr Antrag vom 11.11.2021

Anlage

1 Satz Antragsunterlagen (Satz 3, Ordner 1 und 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.11.2021 ergehen folgende

1. Entscheidungen

1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird
die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Erzeugung von Fernwärme und Strom in einem Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹).

Die vorliegende Genehmigung umfasst nachfolgende wesentliche Änderungen:

- BHKW 1
 - Aufstellung und Anbindung eines Rückkühlers,
 - Aufstellung von 2 zusätzlichen Umluftventilatoren,
 - Erstellung eines 2. Rettungswegs von der 9,00 m Ebene,
 - Aufstellung und Verrohrung der Druckluftherzeugungsanlage,
 - Realisierung einer Wärmeübergabestation zur Stillstandsbeheizung,
 - Änderung der Konzentration des Betriebsmittels Wasser-Glykol-Gemisch zur Befüllung der betreffenden Kreisläufe
 - Anpassung der Rohrleitungsführung der Abwasserleitungen (Dachflächenwasser und Schmutzwasser),
- Kessel 4
 - Änderung der Lage der Messstelle für wiederkehrende Emissionsmessungen,
 - Aufstellung einer zweiten Neutralisationsanlage für saures Abgaskondensat,
 - Änderung der Ableitung des Abwassers aus der Neutralisation,
 - Änderung Rückführung des Dampfkondensats aus der Kesselwarmhaltung und
 - höherwertige Ausführung der Fassade (Lärm).

1.2 Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 48 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) für die Neutralisationsanlage 3 X07. Diese behandelt das in dem Spitzenlastkessel K 4 anfallende Kondensat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

¹ Zu den zitierten Regelwerken sehen unten „7.“

- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Änderung begonnen worden ist.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Luftschadstoffe

Messbühne, Messplätze, Messstrecken – Kessel 4:

- 2.1.1 Die Einrichtung von Messbühne, Messplätzen und Messstrecken hat im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle zu erfolgen. Die Anordnung der Messstellen hat entsprechend der Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 24.10.2019 mit dazugehöriger Skizze (Berichtszeichen: IS-US1-STGdi/24.Oktober2019) zu erfolgen. Lage und Größe von Messöffnungen sind im Rahmen der Errichtung, spätestens aber vor Durchführung der ersten Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.
- 2.1.2 Die Messplätze bzw. die Messöffnungen müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sowie so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.1.3 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Lärm

- 2.2.1 Das fortgeschriebene Lärmgutachten der Müller BBM GmbH, Planegg vom 18.10.2021 (Bericht Nr. M163941/02) ist zu beachten und die darin aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

- 2.2.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Geräuschbeitrag des Änderungsumfangs (anteilige Zusatzbelastung durch BHKW 1 und Kessel 4) an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten (IO) mindestens 10 dB(A) unter den zugeordneten Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt:

IP	Adresse	Einzuhaltender Immissionsanteil	
		Tags	Nachts
IO 1	Bleicher-Walk-Straße 9	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2	Einsteinstraße 25	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3	Magirusstraße 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5	Scheffeltgasse 11	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 6	Auf der Gölde 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 8	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.2.3 Die Außenbauteile des BHKW 1-Gebäudes (BHKW 1) und des Turca-Gebäudes (K 4) müssen mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße R'_w aufweisen:

Außenbauteil	R' _w in dB
BHKW 1	
Außenwände und Dachflächen	Keine Änderung
Außentür BHKW Motor 1	Keine Änderung
Einbringöffnungen BHKW Motor 1 und Motor	49
Lichtkuppeln (LK)	Keine Änderung
Einbringöffnung Abgastechnik	49
K4	
Fassaden und Dach, Gesamtes Turca-Gebäude	30
Druckentlastungsflächen Südostfassade (neu hinzugekommen)	30
Doppelfalttor (vormals Rolltor Nord)	24
Türen	Keine Änderung
RWA-Klappen	Keine Änderung
Dach-Lichter	Entfallen

- 2.2.4 Die Rückkühler 4W05 A/B des BHKW dürfen folgende Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

Schallquelle	L _{WA} in dB(A)	
Rückkühler (2 Stück), jeweils	92 tags	87 Nachts

2.2.5 Die im Nachtzeitraum zu erfolgende Begrenzung auf einen Schallleistungspegel L_{WA} von 87 dB(A) ist durch das Leittechniksystem sicherzustellen. Die Umsetzung ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

2.2.6 Für die geänderten Schalldämm-Maße in Nr. 2.2.2 und für die einzuhaltenden Schallleistungspegel in Nr. 2.2.3 hat spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme eine nachträgliche Nachweisführung mittels Messungen samt Bestätigung durch eine nach § 29b BImSchG gemäß ReSyMeSa bekannt gegebene Stelle und/oder durch Vorlage technischer Datenblätter (z.B. Herstellerbescheinigung) zu erfolgen. Die Sicherstellung der Einhaltung des Schallleistungspegels im Nachtzeitraum in Nr. 2.2.4 durch das Leittechniksystem ist ebenfalls im Rahmen der Nachweisprüfung zu bestätigen. Da die Müller BBM GmbH, Plannegg im Vorfeld zur Erstellung der fortgeschriebenen Schallimmissionsprognose vom 18.10.2021 (Bericht Nr. M163941/02) beratend tätig war, hat die Bestätigung durch eine andere bekannt gegebene Stelle als der Müller BBM GmbH zu erfolgen.

Das Messprotokoll bzw. die Bestätigung sind dem Regierungspräsidium spätestens zehn Werktage nach Erhalt des Protokolls schriftlich oder elektronisch zuzusenden.

2.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Das fortgeschriebene AwSV-Gutachten der Technischen Sachverständigen-Organisation Perakus e.V. vom 05.11.2021 ist zu beachten und die darin aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

Betriebliches Abwasser:

2.3.2 Die Kondensatneutralisationsanlage 3X07 einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Entwässerungsanlagen sind entsprechend der jeweils anfallenden Kondensatmenge auszulegen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Sie sind durch geeignetes Personal fachgerecht und den Herstellerangaben entsprechend zu installieren.

- 2.3.3 Die Kondensatneutralisationsanlage muss gemäß DVGW-VP 114 „Neutralisationseinrichtungen für Gasfeuerstätten - Anforderung und Prüfung“ in der jeweils gültigen Fassung eingebaut, betrieben und gewartet werden.
- 2.3.4 Sämtliche Anlagenteile der Kondensatneutralisationsanlage sind unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die die anfallenden Abwässer an das zur Verwendung kommende Material stellen, unter Einhaltung der gültigen DIN-Vorschriften in dauerhafter Weise auszuführen.
- 2.3.5 Die Kondensatneutralisationsanlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit die mit der Anlagentechnik erreichbare Reinigungsleistung erzielt und Beeinträchtigungen oder Schäden Dritter vermieden werden. Schäden an der Anlage oder Anlagenteile sowie Störungen im Betrieb sind unverzüglich zu beheben.
- 2.3.6 Im Ablauf der Kondensatneutralisationsanlage darf folgender Grenzwert nicht überschritten werden: pH-Wert: 6 - 9,5
- 2.3.7 Für die Kondensatneutralisationsanlage ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Informationen zu führen:
- Ergebnisse der regelmäßigen pH-Messung
- 2.3.8 Wenn der pH-Wert unter 6 liegt, muss das Neutralisationsmittel ausgetauscht werden. Dabei ist die Montage- und Wartungsanleitung der Anlage zu beachten.
- 2.3.9 An der Neutralisationsanlage ist in regelmäßigen Abständen eine Inspektion und Wartung durchzuführen. Die Inspektions- und Wartungsintervalle sind vom Betreiber anhand von Herstellerinformationen und –hinweisen festzulegen. Die Inspektionen und Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.4 Brandschutz

Das fortgeschriebene Brandschutzkonzept der Müller BBM GmbH, Planegg vom 05.11.2021 (Bericht Nr. M148522/03) ist zu beachten und die darin aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Magirusstraße 21 in 89077 Ulm eine Anlage zur Erzeugung von Fernwärme und Strom in einem Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt (MW) gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Durch eine 1. Änderungsteilgenehmigung des Regierungspräsidium Tübingen (nachstehend mit „Zulassungsbehörde“ bezeichnet) vom 16.12.2020 wurde der Antragstellerin die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerks (bestehend aus zwei Viertakt-Magermisch-Verbrennungsmotoranlagen, „BHKW 1“) und eines Spitzlastkessels (zur Erzeugung von thermischer Energie durch den Einsatz von Gasen oder Heizöl EL, „K 4“) mit Ausnahme der Betriebssicherheitserlaubnisse für das BHKW 1 und K4 erteilt. Mit der 2. Änderungsteilgenehmigung vom 29.01.2021 wurde der Antragstellerin die Betriebssicherheitserlaubnis für den Spitzenlastkessel (K 4) erteilt.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 11.11.2021 beantragt die Antragstellerin im Wesentlichen die unter Nr. 1.1 genannten Änderungen am BHKW 1 und K4. Mit Bescheid der Zulassungsbehörde vom 3.3.2022 (Az. RPT0541-8823-425/7/1) wurde der vorzeitige Beginn der Errichtung der Änderungsmaßnahmen zugelassen.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Verfahrensvorschriften

Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Zum Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid der Zulassungsbehörde vom 3.3.2022 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns (Az. RPT0541-8823-425/7/1) verwiesen.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Da durch die geplanten Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (z.B. Lärm), bedürfen die Änderungen der genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung (vgl. § 16 BImSchG).

Die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung sind erfüllt.

3.2.2.1 Immissionsschutz

Aufgrund der Dimensionen des Schalldämpfers und den damit einhergehenden Unwägbarkeiten wurde in Abstimmung mit einer Messstelle nach § 29b BImSchG die Lage der Messstelle von Kessel 4 in das Gebäude zwischen Rauchgasaustritt ECO und Eintritt Schalldämpfer verlegt. Aus fachlicher Sicht spricht nichts dagegen, soweit die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 eingehalten werden.

Im Zuge der Ausführungsplanungen haben sich gegenüber der Genehmigungsplanung im Bereich „Lärm“ folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Zwei zusätzliche Rückkühler auf dem Dach des BHKW-Gebäudes
- Zwei zusätzliche Umluftventilatoren in den Aufstellungsräumen des BHKW-Gebäudes
- Zusätzliche Schalldämmung des BHKW-Gebäudes (Schalltechnisch höherwertige Ausführung der Einbringöffnungen für die Motoren und die Abgastechnik)
- Zusammenführung der Schallquelle „Speisewasser-Sicherheitsventil 3A14“ mit der Schallquelle „Kessel-Sicherheitsventil 3A11“ am Kessel 4 (Wegfall des Schalldämpfers für das Speisewasser-Sicherheitsventil)
- Zusätzliche Schalldämmung des Turca-Gebäudes (Schalltechnisch höherwertige Ausführung der Wand- und Dachverkleidung einschließlich RWA)

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen im Anlagenbetrieb wurde die ursprüngliche Schallimmissionsprognose der Müller BBM GmbH, Planegg fortgeschrieben (18.10.2021, Bericht Nr. M163941/02). Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Die im Gutachten enthaltenen Vorgaben und Hinweise sind vom Anlagenbetreiber umzusetzen.

Schalltechnische Zielsetzung ist, dass die anteilige Zusatzbelastung des beantragten Änderungsumfangs die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Dazu wurden bei der Berechnung der Beurteilungspegel die geänderten Randbedingungen in Form von u.a. Schallleistungspegel und Schalldämmmaße vom Gutachter berücksichtigt sowie die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen ausgewiesen. Die Randbedingungen und Lärminderungsmaßnahmen der Immissionsprognose sind Bestandteil des Antrags. Zur Sicherstellung, dass die für die beiden zusätzlichen Rückkühler im Nachtzeitraum zu erfolgende Begrenzung auf einen Schalleistungspegel von 87 dB(A) eingehalten wird, wird diese in das bestehende Leitechniksystem aufgenommen. Die schallschutztechnische Begleitung der Baumaßnahmen durch eine bekanntgegebene Stelle wurde in der Entscheidung festgesetzt. Der Nachweis der Einhaltung der o.g. Zielvorgabe (Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage) hat grundsätzlich mittels Abnahmemessungen zu erfolgen. Im vorliegenden Fall werden Messungen an den Immissionsorten angesichts der geringen Immissionsbeiträge des beantragten Änderungsumfangs bei gleichzeitig auftretenden Fremd- und Störgeräuschen aus fachtechnischer Sicht als wenig geeignet eingestuft. Alternativ kann der Nachweis deswegen über sogenannte Ersatzmessungen entsprechend A 3.1 TA Lärm Absätze 2 und 3 erfolgen.

An der Erstellung der o.g. Schallimmissionsprognose war die nach § 29b BImSchG gemäß ReSyMeSa bekannt gegebene Stelle Müller BBM GmbH, Planegg beratend beteiligt. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass die Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind. Wenn die unter Nr. 2.2 festgelegten Auflagen eingehalten werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten.

3.2.2.2 Wasser

Zur Neutralisation von Rauchgaskondensat in der Rauchgasleitung vor dem Kamin soll eine zusätzliche, zweite Neutralisationsanlage eingesetzt werden. Die Gesamtmenge an anfallendem Kondensat erhöht sich nicht. Die zusätzliche Neutralisationsanlage ist baugleich zur bestehenden Anlage. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung

von Abwasseranlagen haben gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Konkretisiert wird dies über Technische Regeln und Normen. Die Vorgaben aus den einschlägigen technischen Regeln und Normen für Kondensatneutralisationsanlagen sind somit einzuhalten. Es handelt sich bei dem zu behandelnden Abwasser um saures Abgaskondensat ohne Schwermetalle oder andere gefährliche Stoffe. Damit der bestimmungsgemäße Betrieb der Abwasseranlage sichergestellt ist, ist diese in Hinblick auf die anfallende Abwassermenge zu dimensionieren. Zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind die Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Ulm maßgeblich. Hiernach ist ein pH-Wert von 6 – 9,5 einzuhalten. Damit dieser Wert sicher eingehalten werden kann, ist der pH-Wert im behandelten Abwasser regelmäßig zu überwachen.

Aufgrund der Aufstellung der zwei Rückkühler auf dem BHKW-Gebäude kommt es zu einer Anpassung der Rohrleitungsführung der Abwasserleitungen. Die Fläche unter den Rückkühlern wird ordnungsgemäß nach AwSV mit einer Auffangwanne gefasst, so dass im Normalbetrieb das dort anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Das Niederschlagswasser der restlichen Dachfläche wird unverändert über den Kühlwasserkanal in die Blau eingeleitet. Es reduziert sich folglich die eingeleitete Niederschlagswassermenge in die Blau im gleichen Maße (hier: 0,78 l/s) wie die zusätzlich eingeleitete Menge in die öffentliche Kanalisation.

Die Ableitung des anfallenden betrieblichen Abwassers von Kessel 4 aus dem Turca-Gebäude erfolgt nicht mehr über den Abwassersumpf mit einer Hebeanlage, sondern in natürlichem Gefälle direkt in die öffentliche Kanalisation. Die Abwassermenge und -qualität verändern sich dabei nicht. Desweiteren erfolgt die Ableitung des Dampf-kondensats aus der Kesselwarmhaltung nicht mehr über den Entspanner, sondern mit einer separaten Kondensatleitung direkt in das Kesselhaus des HKW. Gegen die o.g. Änderungen ist fachlich nichts einzuwenden. Nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der marginalen Änderung der eingeleiteten Niederschlagswassermenge in die Blau kann aus wasserrechtlicher Sicht von einer Änderung der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis abgesehen werden.

Das bisherige Mischungsverhältnis des Betriebsmittels Wasser-Glykol-Gemischs, welches im BHKW in den Kühlkreisläufen von Motor und Rückkühler verwendet werden soll, ändert sich von 35 / 65 Gew.-% in 40 / 60 Vol.-%. Diese Änderung hat keinerlei Auswirkungen auf materiellen Vorgaben nach AwSV. Es bestehen keine Bedenken.

Im Zuge der Ausführungsplanungen haben sich gegenüber der Genehmigungsplanung im Bereich „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Zwei zusätzliche Rückkühler auf dem Dach des BHKW-Gebäudes einschließlich Rückkühlkreislauf mit Betriebsmittel „Wasser-Glykol-Gemisch“
- Zusätzliche Neutralisationsanlage einschließlich Betriebsmittel „Neutralit“

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurde die ursprüngliche gutachterliche Stellungnahme der Technische Sachverständigen-Organisation e.V. Perakus fortgeschrieben (05.11.2021). Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Die im Gutachten enthaltenen Vorgaben und Hinweise sind vom Anlagenbetreiber umzusetzen.

3.2.2.3 Energieeffizienzgebot

Der ursprünglich prognostizierte Gesamtwirkungsgrad (Wasser + Strom) von 88,7 % für das BHKW 1 unter Berücksichtigung von 4020 Volllaststunden pro Jahr, ändert sich durch die zusätzliche Installierung der beiden Rückkühler nur marginal auf 88,66 %. Hinsichtlich des Energieeffizienzgebots gibt es aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.2.4 Nebenbestimmungen

3.2.2.4.1 Allgemein

Rechtsgrundlagen für die unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind § 12 BImSchG (Immissionsschutz) und § 13 WHG (Wasser).

3.2.2.4.2 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) handelt,

für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.3 Gebühren

nicht veröffentlicht

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(nicht veröffentlicht)

5. Hinweise

Gebühren

- 5.1 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
- 5.2 Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.
- 5.3 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

6. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Änderungsantrag nach § 16 BImSchG – BHKW 1 und K4 – FUG Fernwärme Ulm GmbH)	Stand (10/12_2021)	Seiten- anzahl
Ordner 1			
Kapitel 0 - Inhaltsverzeichnis und Allgemeines			
	Deckblatt Antrag	10/2021	1
0	Inhaltsverzeichnis und Allgemeines (einschl. Formblatt "Inhaltsübersicht" und Gesamtinhaltsverzeichnis)	10/2021	17
Kapitel 1 – Antrag mit Formularsatz			
	Antrag	12/2021	20
	Verpflichtungserklärung § 8a BImSchG	15.11.2021	1
	Formblatt 1 mit Anlage „Genehmigungshistorie Rev 2“	29.10.2021	13
	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	10.05.2019, 13.07.2021	25
	Formblatt 2.2., Produktionsverfahren, Einsatzstoffe	10.05.2019, 13.07.2021	12

	Formblatt 3.1, Emissionen / Betriebsvorgänge	10.05.2019, 05.10.2020	3
	Formblatt 3.2, Emissionen / Maßnahmen	10.05.2019, 08.01.2020	3
	Formblatt 3.3, Emissionen / Quellen	10.05.2019, 28.10.219	3
	Formblatt 4, Lärm	13.07.2021	4
	Formblatt 5.1, Abwasser / Anfall	10.05.2019, 05.10.2020, 13.07.2021	3
	Formblatt 5.2, Abwasser / Abwasserbehandlung	10.05.2019, 13.07.2021	3
	Formblatt 5.3, Abwasser / Einleitung	10.05.2019, 13.07.2021	3
	Formblatt 6.1, Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	13.07.2020, 05.10.2020, 13.07.2021	5
	Formblatt 6.2, Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	10.05.2019 13.07.2021	42
	Formblatt 7, Abfall	10.05.2019	2
	Formblatt 8, Arbeitsschutz	10.05.2019	6
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	13.07.2021	3
	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	10.05.2019	2
	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	13.07.2021	1
Kapitel 2 - Standort und Umgebung der Anlage			
	Deckblatt „Keine Änderung“		1
Kapitel 3 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung			
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	12/2021	20
Kapitel 4 - Schematische Darstellung der Anlage			
	Schematische Darstellung der Anlage	12/2021	6
4.1	Plan „Gebäudeübersicht“		1
	Energas Plan „Lageplan“		1
	Envi Con Plan „Lageplan“		1
4.2	Übersichtsfließbilder – Deckblatt „keine Änderung“		1
	IGMPLAN Plan „Grundfließbild“		1

4.3	Verfahrensfließbilder– Deckblatt		1
4.3.1	BHKW 1		
	HKW-K2MRA-01-UEB-BHKW_Rev03	20.07.2021	1
	HKW-K2MRA-02-UEB-GAS_Rev03	20.07.2021	1
	HKW-K2MRA-03-UEB-SMO-02 – keine Änderung		1
	HKW-K2MRA-04-UEB-HSV_Rev03	20.07.2021	1
	HKW-K2MRA-05-UEB-RLT_Rev03	20.07.2021	1
	HKW-K2MRA-06-UEB-DLU_Rev04	20.12.2021	1
4.3.2	Kessel 4		
	R&I-Fließbild-Kessel 4 K4HH--01	10.05.2021	1
	R&I-Fließbild-Kessel 4 K4HA--01	21.04.2021	1
	R&I-Fließbild-Kessel 4 K4HA--02	28.09.2021	1
4.4	Maschinenaufstellungspläne - Deckblatt		1
4.4.1	BHKW 1		
	KO-IGM-K2-GRU-0000-E0-910	29.07.2021	1
	KO-IGM-K2-GRU-0600-E1-920	29.07.2021	1
	KO-IGM-K2-GRU-0900-E2-930	29.07.2021	1
	KO-IGM-K2-GRU-0900-E2-931	29.07.2021	1
	HI-AUS-K2-GRU-1840-DA-041	21.07.2021	1
Ordner 2			
4.4.2	Kessel 4		
	NK 4 Anordnungsplan 01	05.07.2021	1
	Kessel_4-Ansicht-Nord	24.08.2021	1
	Kessel_4-Ansicht-Süd Ost	24.08.2021	1
	Kessel_4-Ansicht-Süd	24.08.2021	1
	Kessel_4-Ansicht-West	19.08.2021	1
	Kessel_4-Dachaufsicht	24.08.2021	1
Kapitel 5 – Gehandhabte Stoffe			
	Gehandhabte Stoffe	10/2021	11
Kapitel 6 – Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder			
	Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder	12/2021	10
Kapitel 7 - Anlagensicherheit			
	Deckblatt „Keine Änderung“		1

	Kapitel 8 - Abfälle		
	Deckblatt „Keine Änderung“		1
	Kapitel 9 - Brandschutz, Explosionsschutz		
	Brandschutz, Explosionsschutz	10/2021	4
	Kapitel 10 - Arbeitsschutz		
	Deckblatt „Keine Änderung“		1
	Kapitel 11 - Betriebseinstellung		
	Deckblatt „Keine Änderung“		1
	Kapitel 12 - Energiebilanz		
	Energiebilanz	12/2021	11
	Kapitel 13 - Wasser-/Abwasserhaushalt		
	Wasser-/Abwasserhaushalt (einschl. - Entwässerungsplan BHKW 1 und K4 - Neubau Blockheizkraftwerk JMS 920 Schnitt Ab- wasser + Abfüllfläche)	10/2021 31.08.2021 19.07.2021	23
	Kapitel 14 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10/2021	9
14.6	Lageplan LAU- /HBV-Anlagen	30.08.2021	1
	Kapitel 15 - Weitere Genehmigungen		
	Weitere Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG	10/2021	5
15.2	Überwachungsplan nach § 6 TEHG	21.07.2020	74
	Kapitel 16 - Bauvorlagen		
	Deckblatt „Keine Änderung“		1
	Kapitel 17 - Gutachten		
	Gutachten (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Beschreibung „Schalltechnisches Gutachten“)	10/2021	3
17.1	Schalltechnisches Gutachten, Ersteller: Müller-BBM – Fortschreibung Bericht Nr. M163941/02	18.10.2021	33
	Deckblatt-Beschreibung „Brandschutzkonzept“		1
17.2	Brandschutzkonzept, Ersteller: Müller-BBM - Fortschreibung Revision 1.0 - Bericht Nr. M148522/03	05.11.2021	62
	Deckblatt-Beschreibung „Anlagen AwSV“		1
17.3	Gutachten zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Ersteller: Perakus –	05.11.2021	50

	Fortschreibung zum BImSchG-Änderungsantrag (Stand 10/2021, Rev.0)		
	Deckblatt-Beschreibung „UVPG“		1
17.4	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG - Fortschreibung, Ersteller: Müller-BBM - Bericht Nr. M165256/01	12.11.2021	48
	Deckblatt-Beschreibung „TÜV SÜD Emissionsmessstelle Kessel 4“		1
17.5	Stellungnahme TÜV zur Emissionsmessstelle Kessel 4, Ersteller: TÜV SÜD Industrie Service GmbH	24.10.2019	3
Kapitel 18 - Sicherheitsdatenblätter			
	Deckblatt „Sicherheitsdatenblätter“	12/2021	1
	Delo XLC Antifreeze/Coolant (Ethylenglykol)	27.08.2020	19
	Diethylhydroxylamin_ (DEHA)	01.08.2018	16

7. Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA

	Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBI. 2013, 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1233, 1248)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist